

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 3421

[C - 2011/00817]

**19 MAI 2010. — Loi portant assentiment à l'Accord entre le Gouvernement du Royaume de Belgique et le Gouvernement de la République française concernant l'échange d'informations et de données à caractère personnel relatives aux titulaires du certificat d'immatriculation de véhicules contenues dans les fichiers nationaux d'immatriculation des véhicules dans le but de sanctionner les infractions aux règles de la circulation, signé à Paris le 13 octobre 2008. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 mai 2010 portant assentiment à l'Accord entre le Gouvernement du Royaume de Belgique et le Gouvernement de la République française concernant l'échange d'informations et de données à caractère personnel relatives aux titulaires du certificat d'immatriculation de véhicules contenues dans les fichiers nationaux d'immatriculation des véhicules dans le but de sanctionner les infractions aux règles de la circulation, signé à Paris le 13 octobre 2008 (*Moniteur belge* du 21 septembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 3421

[C - 2011/00817]

**19 MEI 2010. — Wet houdende instemming met het Verdrag tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de uitwisseling van informatie en van persoonsgegevens over houders van een inschrijvingsbewijs van voertuigen opgenomen in de nationale inschrijvings- en kentekenregisters, teneinde verkeersovertredingen te bestraffen, ondertekend te Parijs op 13 oktober 2008. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 mei 2010 houdende instemming met het Verdrag tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de uitwisseling van informatie en van persoonsgegevens over houders van een inschrijvingsbewijs van voertuigen opgenomen in de nationale inschrijvings- en kentekenregisters, teneinde verkeersovertredingen te bestraffen, ondertekend te Parijs op 13 oktober 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 21 september 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 3421

[C - 2011/00817]

**19. MAI 2010 — Gesetz zur Billigung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln, unterzeichnet in Paris am 13. Oktober 2008 — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Billigung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln, unterzeichnet in Paris am 13. Oktober 2008 - Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

**19. MAI 2010 — Gesetz zur Billigung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln, unterzeichnet in Paris am 13. Oktober 2008**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Das Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln, unterzeichnet in Paris am 13. Oktober 2008, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Chateâuneuf-de-Grasse, den 19. Mai 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister  
Y. LETERME

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten  
S. VANACKERE

Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

Die Ministerin des Innern  
Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität, dem Premierminister beigeordnet  
E. SCHOUPE

Mit dem Staatssiegel versehen:  
Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

#### ÜBERSETZUNG

**Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Austausch von in den nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregistern enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten über die Inhaber von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrsregeln**

DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

und

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

im Folgenden "die Vertragsparteien" genannt,

unter Hinweis auf die große Anzahl der Opfer von Verkehrsunfällen,

in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die Unsicherheit im Straßenverkehr sowie die Nichteinhaltung der Straßenverkehrsregeln durch Staatsbürger des anderen Landes allgemein zu bekämpfen,

angesichts des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und insbesondere seines Artikels 39 bezüglich des Datenaustauschs im Rahmen der von Polizeidiensten abgefassten Hilfeersuchen, wie abgeändert durch den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

IN DEM WUNSCH, ihre Zusammenarbeit auf dieser Ebene zu verbessern,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter:

(1) Verstöße gegen die Verkehrsregeln:

Handlungen, die gegen die Straßenverkehrsregeln verstoßen, sofern solche Handlungen durch die ersuchende Behörde geahndet werden; auch wenn solche Verstöße durch Verwaltungsstrafen geahndet werden,

(2) ersuchende Behörde:

die in der Französischen Republik beziehungsweise im Königreich Belgien für die Feststellung oder die Verfolgung von Verstößen gegen die in Absatz (1) erwähnten Regeln zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde,

(3) sachbearbeitende Behörde:

die für die nationalen Fahrzeugzulassungs- und Kennzeichenregister verantwortliche nationale Behörde

- in der Französischen Republik: das Ministerium des Innern,

- im Königreich Belgien: den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen,

## (4) Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen:

das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, zuletzt abgeändert durch den Beschluss 2005/211/JI des Rates vom 24. Februar 2005 (*ABl. der EU*, L 68/44, 15. März 2005),

## (5) Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates:

den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (*ABl. der EU*, L 386, 29. Dezember 2006).

## Artikel 2

## Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten durch die sachbearbeitende Behörde

(1) Wenn ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln auf dem Staatsgebiet einer der Vertragsparteien mit einem bei der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug begangen wird, darf die ersuchende Behörde über die eigene sachbearbeitende Behörde Informationen bei der sachbearbeitenden Behörde der anderen Partei beantragen, um den Inhaber der Fahrzeugzulassung zu identifizieren und den Verstoß zu ahnden.

Im Ersuchen wird um folgende Angaben gebeten:

- aufgenommenes amtliches Kennzeichen,
- Tag und Uhrzeit des Verstoßes,
- mit Angabe des Aktenzeichens der ersuchenden Behörde sowie der nationalen Bezugsnummer der betreffenden Akte.

(2) Die sachbearbeitenden und ersuchenden Behörden tauschen die beantragten Informationen aus. Die Informationen umfassen:

- den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse des Inhabers der Fahrzeugzulassungsbescheinigung, wenn dieser Inhaber eine natürliche Person ist,
- den Firmennamen und die Adresse des Inhabers der Fahrzeugzulassungsbescheinigung, wenn der Inhaber eine juristische Person ist,
- das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, die Fahrzeugmarke, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeugklasse.

(3) Der Austausch von Informationen darf nur dann verweigert werden, wenn ein Eingehen auf das Informationsersuchen der Souveränität, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen grundlegenden Interessen der Vertragsparteien schaden könnte.

(4) Die in Absatz (1) erwähnten Informationsersuchen sowie der in Absatz (2) erwähnte Austausch von Angaben erfolgen mittels eines zentralisierten und automatisierten Austauschs von Daten zwischen den sachbearbeitenden Behörden.

Die Details bezüglich der technischen Realisierung des elektronischen Datenaustauschs werden unmittelbar zwischen den sachbearbeitenden Behörden geregelt.

(5) Die beantragten Informationen betreffen allein die Verstöße, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens festgestellt werden.

## Artikel 3

## Datenschutz

Der Austausch von Informationen und personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Abkommens wird unter Berücksichtigung der nationalen, gemeinschaftlichen sowie internationalen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes durchgeführt.

## Artikel 4

## Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung des vorliegenden Abkommens werden auf diplomatischem Weg geregelt.

## Artikel 5

## Schlussbestimmungen

(1) Jede der Vertragsparteien setzt die andere vom Abschluss der nationalen Verfahren, die für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind, in Kenntnis; das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag des Empfangs der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Das vorliegende Abkommen wird vorerst für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es kann durch stillschweigende Erneuerung für aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren verlängert werden, sofern nicht eine der Vertragsparteien es aufkündigt. Jede der Vertragsparteien kann vorliegendes Abkommen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit aufkündigen.

Geschehen zu Paris am 13. Oktober 2008 in zwei Ausfertigungen, in französischer und in niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist